

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:

Verein für Rasensport Laboe von 1926 e. V.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Plön unter der Nummer VR 509 eingetragen und hat seinen Sitz in Laboe.

Gründungstag des Vereins ist der 31. März 1926.

2. Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e. V. sowie seiner Fachverbände.
3. Die Vereinsfarben sind schwarz und weiß.

§ 2 - Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend und des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Laboe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke in Laboe zu verwenden hat. Dieses gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (ordentliche Mitglieder).

2. Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrages und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
4. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
5. Trainer/-innen und Betreuer/-innen von Mannschaften, unabhängig davon, ob diese an einem offiziellen oder auch inoffiziellen Spielbetrieb teilnehmen, sind nicht zuletzt aus versicherungsrechtlichen Gründen zur Mitgliedschaft im Verein verpflichtet.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur vier Wochen zum Ende eines jeden Quartals erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden.

Der Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an das Schiedsgericht binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim geschäftsführenden Vorstand einlegen. Der geschäftsführende Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgerechter Einlegung der Berufung das Schiedsgericht einzuberufen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Schiedsgericht zu rechtfertigen.

Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes.

Stimmt das Schiedsgericht der Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes nicht zu, so ist die Angelegenheit an dem Gesamtvorstand zur nochmaligen Beratung und endgültiger Beschlussfassung zurückzugeben.

§ 5 - Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.

Des Weiteren werden von den Mitgliedern Monatsbeiträge erhoben.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühr, Beiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte, sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Gesamtvorstand
- c) Geschäftsführender Vorstand
- d) Jugendversammlung

§ 8 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Kassenwartes,
 - d) Entlastung des Gesamtvorstandes,

- e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
- f) Verabschiedung des Haushaltsplanes,
- g) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- h) Wahl des Schiedsgerichts,
- i) Wahl und Abwahl des Pressewarts,
- j) Wahl der Kassenprüfer,
- k) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- m) Festlegung der Sparten.

§ 9 - Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang in den Vereins-schaukästen einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf den Aushang folgenden Tag.

Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest.

2. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abgestimmt wird. Zur Aufnahme dieses Antrages in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des geschäftsführenden Vorstandes müssen den Mitgliedern in der Tagesordnung für die Einberufung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.

§ 10 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung vom Gesamtvorstand oder von 1/10 der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt

wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, so ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig.

Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorübergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dieses beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der geschäftsführende Vorstand kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder für die auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 12 - Gesamtvorstand

1. Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - a) alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gem. § 13 dieser Satzung,
 - b) Spartenleiter,

c) Pressewart.

Außerdem können zu den Sitzungen bei Bedarf weitere Personen ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

2. In Jahren mit einer geraden Jahreszahl ist der Pressewart von der Mitgliederversammlung zu wählen.
3. Der Gesamtvorstand wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Er tagt unter dessen Leitung bei Bedarf. Er ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt der Antrag als abgelehnt.
4. Es ist Aufgabe des Gesamtvorstandes, die sportlichen und wirtschaftlichen Belange des Vereins zu fördern, zu überwachen und zu vertreten. Er überwacht die Tätigkeit der Sparten.

Beschlüsse und Maßnahmen der Sparten, die den Interessen und dem Ansehen des Vereins entgegenstehen, kann der Gesamtvorstand aufheben.

Ferner kann er Mitarbeiter und Mitglieder von ihrer Tätigkeit im Verein entbinden, wenn diese es wünschen oder wenn ihrerseits grobe Pflichtverletzung vorliegt.

5. Vom geschäftsführenden Vorstand kommissarisch eingesetzte Mitglieder bedürfen der Bestätigung des Gesamtvorstandes.
6. Für alle Sitzungen des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist von dem die Sitzung leitenden und von einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Sofern sich in der folgenden Sitzung kein Widerspruch ergibt, gilt das Protokoll jeweils als genehmigt.

§ 13 - Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Jugendwart,
 - f) dem Fußballobmann Senioren.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 14 - Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und der Sitzung des Gesamtvorstandes sowie Aufstellung der jeweiligen Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes,
- c) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung des Haushaltsplanes,
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 15 - Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, und zwar

- a) in den Jahren mit einer ungeraden Jahreszahl:

- der 1. Vorsitzende und
- der Schriftwart
- der Fußballobmann Senioren

- b) in den Jahren mit einer geraden Jahreszahl:

- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Kassenwart und
- der Jugendwart (Bestätigung des von der Jugendgemeinschaft in der Jugendversammlung gewählten Vorsitzenden des Jugendausschusses).

2. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem geschäftsführenden Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der Gesamtvorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den kommissarischen Nachfolger, der sogleich beim Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden ist.

Der Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§ 16 - Sitzungen und Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Behinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

2. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3. Über die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Für das Genehmigungsverfahren gilt §11 Absatz 5 entsprechend.
4. Zu seinen Sitzungen kann der geschäftsführende Vorstand weitere Mitglieder und Gäste ohne Stimmrecht hinzuziehen.

§ 17 - Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

Die Kassenprüfer müssen Mitglieder des Vereins und voll geschäftsfähig sein. Sie dürfen nicht dem Gesamtvorstand des Vereins angehören.

Eine Wiederwahl ist nach einem Jahr zulässig.

2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche erforderlichen Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind.
3. Die Kassenprüfung soll mindestens einmal jährlich erfolgen und spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 18 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 - Schiedsgericht

1. Die Mitgliederversammlung wählt in den Jahren mit gerader Jahreszahl das Schiedsgericht, dem drei ordentliche Vereinsmitglieder angehören.

Das Schiedsgericht wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

2. Das Schiedsgericht entscheidet bei Streitigkeiten von Vereinsmitgliedern untereinander auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes. Seine weiteren Aufgaben ergeben sich aus §4 Absatz 4 dieser Satzung.

§ 20 - Sparten

1. Die Gründung einer Sparte ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Die Sparten des Vereins sind nicht rechtsfähige Einrichtungen des Vereins. Sie arbeiten selbständig. Ihre Arbeitsweise muss den Gesamtinteressen des Vereins entsprechen.

Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf Entscheidungen der Sparten zur endgültigen Beschlussfassung an sich heranziehen.

2. Die Mitglieder der Sparten wählen in den Jahren mit gerader Jahreszahl für die Dauer von zwei Jahren ihre Spartenleiter.
Dies gilt nicht für die Sparte Fußball. Der Spartenleiter Fußball (Fußballobmann Senioren) wird von der Mitgliederversammlung gemäß § 15, Nr. 1a gewählt.
Im Bedarfsfall kann der geschäftsführende Vorstand Spartenleiter kommissarisch einsetzen.
3. Satzungen und Ordnungen der Sparten sowie Führung einer Sonderkasse durch die Sparten bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 21 - Jugendgemeinschaft

Die Jugendgemeinschaft ist Organ des Vereins.

Ihr gehören alle Vereinsmitglieder an, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 27 Jahre sind.

Die Jugendgemeinschaft setzt sich eine eigene Jugendordnung, die den Zwecken des Vereins gemäß §2 dieser Satzung zu entsprechen hat.

Die Jugendordnung ist im übrigen Bestandteil dieser Satzung.

§ 22 - Förderkreis

Der Verein unterhält einen Förderkreis, der es sich zur Aufgabe macht, Ziele und Zwecke des Vereins durch zusätzliche Mittel zu fördern. Diese Mittel dürfen ausschließlich entsprechend §2 dieser Satzung verwendet werden.

§ 23 - Ehrungen

1. Auf Beschluss des Gesamtvorstandes können Mitglieder geehrt werden durch
 - a) Silberne Ehrennadel
 - b) Goldene Ehrennadel
2. Die silberne Ehrennadel wird an Mitglieder verliehen, die dem Verein zwanzig Jahre angehören oder besondere Verdienste erworben haben.
3. Die goldene Ehrennadel wird an Mitglieder verliehen, die dem Verein vierzig Jahre angehören oder mindestens 10 Jahre im Gesamtvorstand oder geschäftsführenden Vorstand tätig waren oder sich für den Verein und den Sport besondere Verdienste erworben haben.
4. Über die jeweilige Verleihung ist eine Niederschrift zu fertigen und auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
5. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, die dem Verein fünfzig Jahre angehören oder mindestens fünfundzwanzig Jahre im Gesamtvorstand oder im geschäftsführenden Vorstand tätig waren oder sich für den Verein und den Sport in herausragender Weise Verdienste erworben haben.

§ 24 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 27.03.2015 in Kraft.